

4600/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 17. September 1998 unter der Nr. 4876/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gentechnikfrei mit Augenzwinkern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Rechtsauffassung des Präsidenten des Deutschen Imkerbundes in der gegenständlichen Frage ist mir nicht bekannt. Jedenfalls gilt die Verordnung (EG) Nr.258/97 sowohl für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG enthalten oder aus solchen bestehen, wie auch für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt (erzeugt) wurden, solche jedoch nicht enthalten. Somit ist sie sowohl auf Früchte als auch auf Honig anzuwenden, soferne diese von gentechnisch veränderten Pflanzen stammen. Für beide Produktgruppen gilt Art. 8 (Kennzeichnung) dieser EU-Verordnung.

Mit dieser Verordnung wird das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel und neuartiger Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft geregelt. Die Verordnung ist in der gesamten Europäischen Union unmittelbar anzuwenden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Codexrichtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ wurde vom Plenum der österreichischen Codexkommission am 15. April 1997 einstimmig angenommen. Österreich ist damit - vor Deutschland - der erste Mitgliedstaat der EU, der von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, im Wege der Kennzeichnung die Verbraucher zu informieren, daß kein gentechnisch verändertes Lebensmittel vorliegt.

Die Zusammensetzung der Codexkommission und der Unterkommission „Neuartige Lebensmittel“ ist aus der Beilage ersichtlich.

Mit Vertretern der Unterkommission „BIO“ war bezüglich der gegenständlichen Codexrichtlinie Einvernehmen hergestellt worden.

Entgegen der diesbezüglichen Behauptung in der Anfrage dürfen auch Vitamine und Zusatzstoffe in als „gentechnikfrei“ gekennzeichneten Lebensmitteln nicht aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt oder gewonnen werden.

Die diesbezüglich nur für die Kontrolle noch eingeräumte Übergangsfrist endet am 28. Februar 1999.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln obliegt in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und ist im Lebensmittelgesetz, BGBl.Nr. 86/1975, in der geltenden Fassung, geregelt. Auf dieser Basis erfolgt auch die Kontrolle der Kennzeichnung.